

genehmigt 9. 9. 1992  
u. genehmigt d. Amtsgericht

## S A T Z U N G

### des Rendsburger Kanu-Club e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand.

- I. Der Verein führt den Namen " Rendsburger Kanu-Club e.V. ", in der Kurzform R. K. C. Die Farben des Clubs sind: Blau-Weiß-Rot, der Stander ist in der dreieckigen Form und trägt die Buchstaben R K C.
- II. Der R.K.C. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg eingetragen; er hat seinen Sitz in Rendsburg und wurde am 27.7.1927 gegründet; er ist Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e.V., im Landes Kanu-Verband Schleswig-Holstein e.V., im Landes Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rendsburg.

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Pflege des Kanusports in allen Disziplinen auf breitester Grundlage als Leistungs- Breiten- und Freizeitsport. Insbesondere will er die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgerät und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung.
- III. Der R.K.C. ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports und arbeitet ehrenamtlich.

#### § 3 Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus

- a) jugendlichen Mitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a) zu den Jugendlichen zählen Mitglieder nach Vollendung des 10.Lebensjahres bis zum vollendeten 18.Lebensjahr.

zu b) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18.Lebensjahr werden, dazu zählen auch Ehepartner mit ermäßigten Beitrag.

- zu c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Er hat das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Es besteht kein Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages ist mindestens die Hälfte des Entgelts eines ordentlichen Mitgliedes.
- zu d) zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie sollte mindestens Freischwimmer sein; die Satzung und die sich daraus ergebenden Ordnungen müssen anerkannt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

#### § 5 Rechte und Pflichten.

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren oder Ersatzzahlungen verpflichtet. Die Höhe, sowie dessen Fälligkeit und Zahlungsweise, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft.

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Ordnungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - wenn er sich am Eigentum des Vereins oder Mitglieder vergeht oder es vorsätzlich beschädigt,
  - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ersatzzahlungen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung des Ausschlues hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mndlich oder schriftlich zu uern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Bei finanziellen Rckstnden kann der Ausschlu durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschlu zu enthalten hat, 30 Tage vergangen sind.

- IV. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermgen des Vereins. Andere Ansprche gegen den Verein mssen binnen 3 Monaten nach Erlschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Nach einer vom Verein gegebenen Frist, sind persnliche Dinge aus dem Vereinsgebude zu entfernen und ein vorhandener Hausschlssel, sowie der Mitgliedsausweis zurckzugeben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft drfen keine Hinweise auf den Verein gezeigt oder am Boot gefhrt werden.

## § 7 Organe.

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendgemeinschaft

## § 8 Mitgliederversammlung, Einberufung, Zustndigkeit, Ablauf und Beschlufassung.

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jhrlich im 1. Quartal statt.
- II. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Grnde beim 1. Vorsitzenden dies beantragt. Dem Antrag ist innerhalb eines Monats zu entsprechen.
- III. Einladungen mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Antrge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zustndig fr
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprfer
  - Besttigung des Jugendwartes
  - Festsetzung von Beitrgen, Umlagen mit deren Flligkeit und Zahlungsweise
  - Satzungsnderungen
  - Entscheidung ber die Aufnahme neuer und den Ausschlu von Mitgliedern in Berufungsfllen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beratung und Beschlufassung ber Antrge und Ordnungen
  - Auflsung des Vereins
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, außer der § 17 + 18. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

#### § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit.

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder lt. § 3 b+d. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, ebenso geladene Gäste.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 10 Vorstand.

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftwart
  - dem Rennsportwart
  - dem Wandersportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Bootshauswart
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

